Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren Vom 6. November 1991 (§§ 1–6)

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren Vom 6. November 1991

Vollzitat nach RedR: Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren vom 6. November 1991 (GVBI. 1992 S. 98; 1993 S. 146, BayRS 02-5-J)

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

das Land Hessen.

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

das Land Thüringen und

und die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die seerechtlichen Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 5

¹Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. ³Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. ⁴Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Der Justizminister

Helmut Ohnewald

Für den Freistaat Bayern

Für den Ministerpräsidenten

Die Staatsministerin der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin

Für den Regierenden Bürgermeister Die Senatorin für Justiz

Jutta Limbach

Für das Land Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Justiz

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Justiz und Verfassung

Volker Kröning

Für das Land Hessen

Die Hessische Ministerin der Justiz

Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Ulrich Born Für das Land Niedersachsen Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Niedersächsisches Justizministerium H. Alm-Merk, Ministerin Für das Land Nordrhein-Westfalen Für den Ministerpräsidenten Der Justizminister Rolf Krumsiek Für das Land Rheinland-Pfalz In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz Peter Caesar Für das Saarland Für den Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz

Walter

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Staatsminister der Justiz

Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Justiz

Walter Remmers

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Justizminister

Klingner

Für das Land Thüringen

Der Minister für Justiz,

Bundes- und Europaangelegenheiten

Hans-Joachim Jentsch

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Lore Maria Peschel-Gutzeit